



LebensMittelPunkt e.V.

Satzung

(Stand 20.03.2024)

Präambel

Im Verein „**LebensMittelPunkt e.V.**“ engagieren sich Menschen für den gemeinsamen Dienst am Nächsten.

Der Verein hilft sozial benachteiligten Menschen sowie Menschen, welche Anfragen zu gewünschten Hilfestellungen in unterschiedlichen Themenfeldern vorbringen. Die Anfragen können u.a. im Kontext der allgemeinen sozialen Unterstützung, der Gesundheitsförderung, der Stärkung und der Unterstützung von persönlichen Kompetenzen sowie der Entgegenwirkung einer sozialen Isolation stehen.

Der Verein steht für Beratung, Unterstützung, Hilfe, Begleitung, Aktivität und vielen weiteren Themen unter dem Leitgedanken: „Der Mensch steht im Mittelpunkt.“

Für den gemeinsamen Dienst am Nächsten gibt sich der Verein **LebensMittelPunkt e.V.** (nachfolgend auch „der Verein“ genannt) folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1.1 Der Verein trägt den Namen *LebensMittelPunkt e.V.*

§ 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 64832 Babenhausen, er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein (e. V.)“.

§ 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel - Gemeinnützigkeit

§ 2.1 Die Zwecke des Vereins sind

- a.) die Unterstützung von sozial benachteiligten und hilfsbedürftigen Menschen im Sinne von § 52 (1) AO und § 53 AO, im Weiteren und im Besonderen im Sinne von § 52 (2) Nr. 4 AO, § 52 (2) Nr. 7 AO, § 52 (2) Nr. 9 AO, § 52 (2) Nr. 10 AO und § 52 (2) Nr. 25 AO,
- b.) die Ergreifung und Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung und Linderung mitmenschlicher Not,
- c.) die Unterstützung von Einzelpersonen und Familien in belastenden Lebensphasen.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch

- a.) das Unterhalten eines Ladengeschäfts zur verbilligten Weitergabe von verwertungsfähigen Nahrungsmitteln und Gegenständen des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs an sozial benachteiligte Menschen,
- b.) das Abhalten von Kursen zur Selbsthilfe und Erleichterungen im täglichen Leben,
- c.) die Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Organisationen und Initiativen gleicher und ähnlicher Zielsetzung,
- d.) die Schaffung und Unterhaltung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten,
- e.) die Schaffung und Unterhaltung einer Netzwerkarbeit,
- f.) die Errichtung und Erhaltung sozialer Dienste und Einrichtungen, die Errichtung und Erhaltung von Einrichtungen und Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung sowie fachliche Beratung.

Der Verein darf alle Geschäfte betreiben, die dem Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar dienen. Er kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Organisationen beteiligen, die im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützige, rechtlich anerkannte Organisationen sind. Er kann insoweit auch selbst eigene Einrichtungen schaffen und betreiben.

- § 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2.3 Der **LebensMittelPunkt e.V.** verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Beitritt von Mitgliedern

- § 3.1 Jede natürliche Person kann Mitglied im Verein werden, ebenso juristische Personen oder Personengesellschaften.

- § 3.2 Juristische Personen werden als kooperative Mitglieder geführt. Diese haben nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- § 3.3 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet nach schriftlichem Antrag der Gesamtvorstand.
- § 3.4 Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zwecken des Vereins entgegensteht.
- § 3.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren, welche das Vereinsinteresse und den Vereinszweck berühren.

Dazu gehören insbesondere

- a.) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
- b.) die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
- c.) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung etc.).

Die Mitglieder verpflichten sich, Änderungen schriftlich und auf Anforderung mit Nachweis mitzuteilen.

- § 3.6 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c.) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- § 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, den Austritt des Mitglieds, die Auflösung der juristischen Person oder den Ausschluss des Mitglieds. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu erfüllen.
- § 4.2 Ein Mitglied kann jederzeit in schriftlicher Form gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands aus dem Verein **LebensMittelPunkt e.V.** austreten. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Jahresende.
- § 4.3 Der Gesamtvorstand kann über das Ruhen der Mitgliedschaft entscheiden.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere durch anhaltende Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands mittels einer 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstands.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- § 5.1 Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung und ist beginnend mit dem Jahr, in dem der Beschluss gefasst wurde, gültig. Der Mitgliedsbeitrag wird nach der jeweiligen Mitgliederversammlung eines Jahres erhoben.
- § 5.2 Im Eintrittsjahr ist der gesamte Jahresbeitrag fällig. Die Zahlung erfolgt im Jahresverlauf - nachdem der Gesamtvorstand über den Eintritt entschieden hat - über eine Einzugsermächtigung, die das neue Mitglied mit dem Mitgliedsantrag erteilt.
- § 5.3 Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, im Einzelfall von der Erhebung des Beitrags oder eines Teilbetrags abzusehen, soweit das Mitglied nicht in der Lage ist, den Beitrag zu leisten und dies nachgewiesen hat oder die Heranziehung im Hinblick auf den persönlichen Beitrag und Einsatz für Zwecke des Vereins unbillig erscheint.

§ 6 Organe

- § 6.1 Die Organe des Vereins **LebensMittelPunkt e.V.** sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Gesamtvorstand
3. Vertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 BGB.

Der Verein bedient sich darüber hinaus zur Gewinnung von Sachverstand eines Beirats. Dieser ist nicht Organ des Vereins und diesem können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Vereins sind. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion.

- § 6.2 Für die Unterstützung und die Bearbeitung einzelner Aufgaben ist der Gesamtvorstand berechtigt, Beisitzerinnen, Beisitzer, Referentinnen, Referenten und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern zu berufen.

§ 7 Haftung der Organmitglieder und Vertreterinnen und Vertreter

- § 7.1 Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreterinnen und Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 8 Mitgliederversammlung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- § 8.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
1. den Mitgliedern
 2. dem Gesamtvorstand
 3. dem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB.
- § 8.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme sowie Rede- und Antragsrecht. Die Beiratsmitglieder haben ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, sofern sie keine Mitglieder sind.
- § 8.3 Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie soll innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres abgehalten werden. Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse oder E-Mail-Adresse. Dabei sind Versammlungsort und Versammlungsbeginn anzugeben und die Tagesordnung mit Anträgen beizufügen.
- § 8.4 Die Einberufungsfrist beträgt für die jährliche Mitgliederversammlung drei Wochen, für eine außerordentliche zwei Wochen.
- § 8.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie der Gesamtvorstand für erforderlich hält oder von mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei mindestens einem der Gesamtvorstandsmitglieder beantragt wird.
- § 8.6 Die Mitgliederversammlung wird von einem der Gesamtvorstandsmitglieder geleitet.
- § 8.7 Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres vor der Mitgliederversammlung schriftlich – mit Begründung – bei einem der Gesamtvorstandsmitglieder eingereicht werden. Die elektronische Form genügt der Schriftform. Später eingehende Anträge, die spätestens zwei Wochen vor der

Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht wurden, können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

- § 8.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - § 8.9 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
 - § 8.10 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn mindestens 25 % der Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen, muss schriftlich abgestimmt werden.
 - § 8.11 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 - § 8.12 Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre und endet mit der Mitgliederversammlung, in der der Gesamtvorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr berichtet. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Gesamtvorstands im Amt.
 - § 8.13 Die Wahl des Gesamtvorstands kann sowohl als Einzelwahl als auch mit Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als Blockwahl durchgeführt werden. Für die Blockwahl ist vor Wahlbeginn eine einstimmige Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - § 8.14 Die Mitgliederversammlung wählt (analog zur Wahlperiode des Gesamtvorstands) zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer. Diese berichten über die von ihnen durchgeführte Kassenprüfung der Mitgliederversammlung und stellen bei tadelloser Geschäftsführung den Antrag, den Gesamtvorstand zu entlasten. Über diesen Antrag stimmen die Mitglieder ab.
 - § 8.15 Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und zu den Akten zu nehmen. Es ist vom Versammlungsleiter bzw. von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin zu unterzeichnen.
-

§ 9 Vorstand

- § 9.1 Der Gesamtvorstand besteht aus bis zu sieben gleichberechtigten Mitgliedern. Dieses Gremium wählt aus ihren Reihen zwei Mitglieder, die gemäß § 26 BGB den geschäftsführenden Vorstand stellen.
- § 9.2 Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Gesamtvorstandsmitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Vereinsmitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.

Der Gesamtvorstand stimmt mit einfacher Mehrheit über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 200,- € ab.

Wiederkehrende Rechtsgeschäfte im Geschäftsbetrieb des Vereins im Gesamtwert von bis zu 1.000,- € bedürfen einer einmaligen Beschlussfassung des Gesamtvorstands mit einfacher Mehrheit.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands erteilt ist.

- § 9.3 Der Vorstand gemäß § 26 BGB kann bei Bedarf für aufgabenbezogene oder für einzelne Projekte andere Vereinsmitglieder oder Dritte mit der Vertretung des Vereins durch Rechtsgeschäfte per Vollmacht beauftragen. Die Vollmacht muss sachlich oder der Höhe nach begrenzt sein, da eine Generalvollmacht unzulässig ist.
- § 9.4 Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- § 9.5 Die Mitglieder des Gesamtvorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Neben dem Ersatz ihrer tatsächlich nachgewiesenen, für die Vorstandstätigkeit entstandenen Aufwendungen, haben die Mitglieder des Gesamtvorstands keinen Anspruch auf eine Vergütung.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

- § 10.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch die jeweils zwei vom Gesamtvorstand gewählten Vorstandsmitglieder.

§ 11 Beirat

- § 11.1 In den Beirat werden vom Gesamtvorstand Personen berufen, die den Verein **LebensMittelPunkt e.V.** mit Rat, Tat und Fachwissen unterstützen. Die Beiratsmitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen und auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- § 11.2 Die Beiratsmitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen und auf Einladung des Gesamtvorstands an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 12 Sicherung des sozial mildtätigen Zwecks

- § 12.1 Der Verein **LebensMittelPunkt e.V.** ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 - § 12.2 Das Vermögen und die Einnahmen dürfen ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke Verwendung finden.
 - § 12.3 Es darf keine Person Ausgaben tätigen, die den Zwecken des Vereins **LebensMittelPunkt e.V.** fremd sind oder Handlungen unternehmen, welche durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - § 12.4 Die gewählten Inhaber und Inhaberinnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
 - § 12.5 Zur Gewährleistung der Tätigkeit und zur Gewährleistung gesetzlicher Vorgaben kann vom Gesamtvorstand gemäß § 9.2 Personal mit einer Stellen- und Aufgabenbeschreibung zu angemessenen Gehältern angestellt werden.
 - § 12.6 Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der Zwecke nach § 2 gerichtet und hat den Nachweis dafür durch ordentliche Buchführung zu führen.
 - § 12.7 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine gemeinnützige sozialtätige Organisation, die einstimmig vom zu diesem Zeitpunkt tätigen Gesamtvorstand festgelegt wird. Die Empfängerin bzw. der Empfänger hat dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.
 - § 12.8 Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Vereinszweck betreffen, treten erst dann in Kraft, wenn sie nach unverzüglicher Vorlage bei dem zuständigen Finanzamt geprüft sind und die Mildtätigkeit im steuerlichen Sinne sichergestellt bleibt.
-

§ 13 Datenschutz

- § 13.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, seine E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisaufnahme Dritter geschützt. Im Übrigen werden die Informationen gemäß den gesetzlichen Vorschriften gespeichert.

Jedes Mitglied hat das Recht, sich über den Umfang der von ihm gespeicherten Daten zu informieren und gegebenenfalls der Speicherung einzelner Daten zu widersprechen.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Mobil-, Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

- § 13.2 Der Gesamtvorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens am schwarzen Brett des Vereins, auf seiner Homepage, in den sozialen Medien und/oder der Presse, gegebenenfalls auch mit Fotos, bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten, beispielsweise Namen, veröffentlicht werden. Mit Eintritt in den Verein stimmt das Mitglied derartigen Veröffentlichungen zu.
- § 13.3 Nur zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Gesamtvorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- § 13.4 Beim Austritt werden sämtliche persönliche Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Gesamtvorstand aufbewahrt.

§ 14 Ehrenmitglieder, Ehrenvorstand, Ehrenvorsitzende und Ehrenvorsitzender

- § 14.1 Verdiente Mitglieder des Vereins können per Beschlussvorschlag des Gesamtvorstands, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Voraussetzungen für die Ernennung sind

- a.) eine Mitgliedschaft von mindestens 10 Jahren mit Stichtag des Beschlusses des Gesamtvorstands,
- b.) besondere Verdienste um den Verein über das normale Maß einer Mitgliedschaft hinaus.

Die Wahl zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorschlag per Beschluss des Gesamtvorstands mit 2/3 Mehrheit und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Das Ehrenmitglied wird ab dem Jahr der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom Mitgliedsbeitrag gemäß § 5 dieser Satzung befreit. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

Die Ehrenmitgliedschaft endet durch den Austritt des Mitglieds, die Auflösung der juristischen Person oder den Ausschluss des Mitglieds.

Die Ehrenmitgliedschaft geht über den Tod des Mitglieds hinaus.

§ 14.2 Verdiente Mitglieder des Vereins können per Beschlussvorschlag des Gesamtvorstands, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.

Voraussetzungen für die Ernennung sind

- a.) eine Mitgliedschaft von mindestens 10 Jahren mit Stichtag des Beschlusses des Gesamtvorstands,
- b.) die Ausübung einer Vorstandstätigkeit und/oder einer Tätigkeit als Beisitzerin/Beisitzer von mindestens 10 Jahren mit Stichtag des Beschlusses des Gesamtvorstands,
- c.) besondere Verdienste um den Verein über das normale Maß einer Mitgliedschaft und einer Vorstandstätigkeit hinaus.

Die Wahl zum Ehrenvorstand erfolgt durch den Vorschlag per Beschluss des Gesamtvorstands mit 2/3 Mehrheit und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Ehrenvorstand wird ab dem Jahr der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom Mitgliedsbeitrag gemäß § 5 dieser Satzung befreit. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

Die Ehrenvorstandschaft endet durch den Austritt oder den Ausschluss des Mitglieds.

Die Ehrenvorstandschaft geht über den Tod des Mitglieds hinaus.

- § 14.3 Verdiente Mitglieder und Vorstandsmitglieder des Vereins können per Beschlussvorschlag des Gesamtvorstands, durch die Mitgliederversammlung zur Ehrenvorsitzenden/zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Voraussetzungen für die Ernennung sind

- a.) eine Mitgliedschaft von mindestens 10 Jahren mit Stichtag des Beschlusses des Gesamtvorstands,
- b.) die Ausübung einer Vorstandstätigkeit und/oder einer Tätigkeit als Beisitzerin/Beisitzer von mindestens 10 Jahren mit Stichtag des Beschlusses des Gesamtvorstands,
- c.) besondere Verdienste um den Verein über das Maß einer Mitgliedschaft und einer Vorstandstätigkeit hinaus.

Die Wahl zur Ehrenvorsitzenden/zum Ehrenvorsitzenden erfolgt durch den Vorschlag per Beschluss des Gesamtvorstands mit 2/3 Mehrheit und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Ehrenvorsitzende/der Ehrenvorsitzende wird ab dem Jahr der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom Mitgliedsbeitrag gemäß § 5 dieser Satzung befreit.

Weitere Ansprüche bestehen nicht.

Der Ehrenvorsitz endet durch den Austritt oder den Ausschluss des Mitglieds. Der Ehrenvorsitz geht über den Tod des Mitglieds hinaus.

- § 14.4 Allgemeinregelungen zu den §§ 14.1, 14.2 und 14.3

Die Definition der begründeten Verdienste für den Verein gemäß § 14.1 b.), 14.2 c.) und 14.3 c.) obliegt der Verantwortung des Gesamtvorstands.

Dem Gesamtvorstand obliegt die Möglichkeit, Ehrenäußerungen des Vereins gemäß der § 14.1, § 14.2 und § 14.3 jederzeit begründet zu widerrufen. Für den Widerruf bedarf es einer 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstands und einer einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 15 In-Kraft-Treten

§ 15.1 Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.03.2024 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Babenhausen, den 20.03.2024